

Ligaordnung

Triathlon Regionalliga Ost

Stand: 28.12.2017



Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen	4
2 Ligaausschuss, Ligawart und Kassenprüfer	4
3 Anzahl, Zeitraum und Vergabe der Ligawettkämpfe	5
4 Anzahl der Mannschaften, Auf- und Abstiegsregelung	5
5 Mannschaftszusammensetzung	6
5.1 Grundsätzliches	6
5.2 Zweitstartrecht	7
5.3 Männermannschaften	7
5.4 Frauenmannschaften	7
5.5 Mastersmannschaften	8
6 Meldegebühren	8
7 Teilnahmemeldung der Mannschaften	9
8 Meldung der Mannschaftsaufstellung und Ausgabe der Startunterlagen	9
9 Vergabe der Startnummern und Tragen der Schwimmkappen	10
10 Wertungsmodus	10
10.1 Grundsätzliches	10
10.2 Ligawettkämpfe mit Einzelwertung	11
10.3 Mannschaftswettbewerb	11
10.3.1 Wettkampfmodus, Mannschaftsstärke	11
10.3.2 Zeitnahme und Wertungen	12
11 Windschattenfahrverbot und Strafen	12
12 Inanspruchnahme fremder Hilfe	13
13 Mannschaftsbekleidung	13
14 Zeitnahme und Wettkampfauswertung	13
15 Schiedsgericht	14
16 Ausrichtervereinbarungen	14

17 Schlussbestimmungen	15
A Namen und Kontakt der Ligaausschussmitglieder	16
B Wettkämpfe Triathlon Regionalliga Ost 2018	17
C Rechenwerttabelle Bonifikationen für Masters	18

Geschlechterneutralität

Im Folgenden wird zugunsten der Lesbarkeit lediglich die maskuline Form - verstanden als grammatikalische Neutralität - verwendet. Grundsätzlich sind alle Geschlechter angesprochen, sofern nicht anders angegeben.

§ 1 Grundlagen

Die Deutsche Triathlon Union (nachfolgend DTU genannt) veranstaltet Mannschaftsmeisterschaften der Sportart Triathlon in der Deutschen Triathlon Liga (DTL) in mehreren Regionalbereichen und in den Ligen der Landesverbände. Der Regionalbereich Ost umfasst die Landesverbände Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Für den Regionalbereich Ost gilt die Ligaordnung Ost (nachfolgend LiO genannt) als Durchführungsbestimmung. Die Grundlage der LiO sind die Ordnungen der DTU insbesondere die [Ligaordnung](#) und die [Sportordnung](#). Mit der Teilnahme an der Regionalliga Ost erkennen die teilnehmenden Athleten und Vereine die oben genannten Ordnungen an.

§ 2 Ligaausschuss, Ligawart und Kassenprüfer

(1) Der Triathlon Regionalligaausschuss Ost (nachfolgend Ligaausschuss genannt) wird aus den Ligabeauftragten der vorgeannten Landesverbände sowie einem Athletenvertreter gebildet. Dem Ligaausschuss obliegt die Organisation und Durchführung der Triathlon-Mannschaftsmeisterschaften im Regionalbereich Ost (nachfolgend Regionalliga Ost genannt) der Männer, Frauen und Masters. Der Ligaausschuss kommt zu diesem Zweck zu turnusmäßigen Sitzungen zusammen, in denen entsprechende Beschlüsse gefasst werden. Der Ligaausschuss fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Beschlussfähig ist der Ligaausschuss, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.

(2) Der Athletenvertreter wird von den Mannschaftsleitern der an der Regionalliga Ost teilnehmenden Mannschaften für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Athletenvertreter muss Mitglied oder Mannschaftsleiter einer an der Regionalliga teilnehmenden Mannschaft sein. Findet sich kein Kandidat für den Athletenvertreter, bleibt der Posten unbesetzt.

(3) Der Ligaausschuss bestimmt aus seiner Mitte für zwei Jahre den Ligawart. Der Ligawart leitet den Ligaausschuss und führt die Geschäfte auf der Grundlage der vom Ligaausschuss gefassten Beschlüsse.

(4) Die jährliche Aufwandsentschädigung für den Ligaleiter beträgt 200,- €, für die übrigen Ausschussmitglieder 100,- €. Darüber hinaus wird für jeden Regionalligabeauftragten eine jährliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 50,- € gezahlt.

(5) Der Ligaausschuss bestimmt für jede Ligaveranstaltung ein Ausschussmitglied als Ligavertreter. Dessen Aufgabe ist es, die Einhaltung der Ausrichtervereinbarung zu kontrollieren, sich für den ordnungsgemäßen Ablauf des Ligawettkampfes und dessen Ergebnisauswertung einzusetzen.

(6) Der Ligavertreter darf gleichzeitig weder Wettkampfteilnehmer noch in Aufgaben des Ausrichters eingebunden sein, das schließt die Ausgabe der Startunterlagen an die Ligamannschaften ein.

§ 3 Anzahl, Zeitraum und Vergabe der Ligawettkämpfe

(1) Die Regionalliga Ost wird in vier bis sechs Wettkämpfen ausgetragen. Die Wettkampfformate werden vor der Saison vom Ligaausschuss, in Abhängigkeit von den Ausrichterbewerbungen, festgelegt.

(2) Anträge für eine Ligaveranstaltung im Folgejahr sind vom Bewerber an den Ligaausschuss zu richten. Neben der Bezeichnung der Veranstaltung, der Nennung des Wettkampftermins und -ortes sind dem Antrag der vorgesehene Zeitplan der Veranstaltung und die Streckenpläne beizufügen. Bei der Zeitplanung ist zu beachten, dass die Teilnehmer der Ligawettkämpfe nicht durch die anderer Wettbewerbe behindert werden.

(3) Über die Vergabe der Ligawettkämpfe und deren Wettkampfmodus entscheidet der Ligaausschuss jeweils in seiner zweiten Jahressitzung (November/Dezember).

§ 4 Anzahl der Mannschaften, Auf- und Abstiegsregelung

(1) Die Wettkämpfe der Regionalliga Ost werden jährlich mit jeweils 5 bis 20 Mannschaften pro Staffel ausgetragen. Voraussetzung für die Austragung der Ligawettkämpfe der Frauen und Masters ist deren Zustandekommen bei den Männern.

(2) Je Verein bzw. Startgemeinschaft (siehe § 5.1) können maximal zwei Mannschaften in einer der drei Staffeln teilnehmen.

(4) Nach Beendigung der Regionalligasaison erlangt die erstplatzierte Mannschaft der Männer und Frauen die Aufstiegsberechtigung zur 2. Bundesliga Nord.

(5) Der Verzicht auf das Aufstiegsrecht ist durch den Aufstiegsberechtigten dem Ligaausschuss schriftlich mitzuteilen, andernfalls ist die nächstplatzierte Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt.

(6) Steigt eine Mannschaft des Vereins aus der 2. Bundesliga Nord ab, kann deren erstplatzierte Mannschaft der Regionalliga Ost nicht aufsteigen.

(7) Die Anzahl der Absteiger bei den Männern und Frauen ist abhängig von der Anzahl der Mannschaften in den Staffeln und der Zahl der Aufstiegsberechtigten aus den Landesverbänden. Der Ligaausschuss regelt dies jeweils bis zum 15. Januar vor der Saison.

Bevor die maximale Ligastärke von 20 Mannschaften (je Staffel) nicht erreicht ist, entfällt die Abstiegsregelung. Eine Qualifikationspflicht über die Landesliga wird nach entsprechendem Beschluss des Ligaausschusses erst eingeführt, wenn alle beteiligten Landesverbände der Regionalliga Ost eine Landesliga mit gleichlautender Aufstiegsregelung (für die Regionalliga) eingeführt haben.

(8) Für die Masters gibt es keine Auf- und Abstiegsregelung. Die Vereine und Startgemeinschaften melden ihre Teilnahme bis zum Meldetermin. Bei Überschreitung der maximalen Anzahl der Mannschaften (siehe (1)) entscheidet der zeitliche Eingang der Meldung über die Teilnahme.

§ 5 Mannschaftszusammensetzung

§ 5.1 Grundsätzliches

(1) Eine Mannschaft der Regionalliga Ost kann sich zusammensetzen aus Athleten

- a) eines Vereins als Vereinsmannschaft,
- b) eines Vereins mit Zweitstartrechten als Vereinsmannschaft,
- c) aus maximal drei Vereinen der teilnehmenden Landesverbände als Startgemeinschaft (SG).

In einer Mannschaft können maximal zwei Athleten eine ausländische Staatsangehörigkeit haben. Alle Mannschaftsmitglieder müssen einen gültigen DTU-Startpass besitzen.

(2) Das zulässige Alter für die Wettkampfdistanzen der Athleten in den Mannschaften richtet sich nach der **Sportordnung** der DTU. Maßgeblich ist das Jahr, in dem das Lebensjahr vollendet wird.

(3) Bei den Masters können sowohl ein- als auch gemischtgeschlechtliche Mannschaften antreten. Startberechtigt bei den Masters sind Männer ≥ 40 und Frauen ≥ 30 Jahre.

(4) Einem Athlet/einer Athletin ist innerhalb einer Saison der Start nur in einer Staffel (Frauen/ Männer/ Masters) der Regionalliga Ost erlaubt. Gibt es innerhalb einer Staffel mehrere Mannschaften eines Vereins oder einer SG, kann ein/e Athleten/in dort einmalig in das andere Team wechseln, muss dann aber weiter in diesem Team starten. Verstöße werden bei Wettkämpfen mit Einzelwertung mit Disqualifikation des Athleten/der Athletin, bei Mannschaftswettbewerben der Mannschaft geahndet.

(5) Für die Regionalliga Ost startberechtigte Athleten können für ihren Verein einmalig in der DTL (1. und 2. Bundesliga) starten. Nach dem zweiten Start in einer höheren Liga dürfen sie in Männer-, Masters- oder Frauenmannschaften der Regionalliga Ost nicht mehr eingesetzt werden. Startberechtigt für die Regionalliga Ost ist jeder Athlet eines teilnehmenden Vereins mit gültigem Startpass der DTU oder einem gültigen Zweitstartrecht der DTU für diesen Verein. Verstöße werden bei Wettkämpfen mit Einzelwertung mit Disqualifikation des Athleten, bei Mannschaftswettbewerben der Mannschaft geahndet.

§ 5.2 Zweitstartrecht

(1) Einem Athleten kann das Recht eingeräumt werden, als Mitglied einer Mannschaft eines anderen Vereins, als demjenigen, dem er angehört, in der Regionalliga Ost zu starten. Dazu muss ein gültiges Zweitstartrecht, welches zentral bei der DTU beantragt werden kann, für diese Mannschaft bis zum 30.04. eines Jahres vorliegen.

(2) Grundsätzlich kann nur für einen Verein in den verschiedenen Triathlon-Ligen der DTU und der Landesverbände (1. Bundesliga bis Landesliga) gestartet werden. Mit wahrgenommenen Zweitstartrecht erlischt die Startberechtigung für den Heimatverein in einer der genannten Triathlon-Ligen. Die Bestätigung über das erteilte Zweitstartrecht hat der Athlet auf Verlangen vorzulegen.

§ 5.3 Männermannschaften

Eine Mannschaft besteht am Wettkampftag aus 5 Startern (Einzelwettbewerbe) bzw. 4 bis 5 Startern bei Mannschafts- oder Kombinationswettbewerben (siehe Ausschreibung des Ausrichters).

§ 5.4 Frauenmannschaften

Eine Mannschaft besteht am Wettkampftag aus 4 Starterinnen (Einzelwettbewerbe) bzw. 3 bis 4 Starterinnen bei Mannschafts- oder Kombinationswettbewerben (siehe Ausschrei-

bung des Ausrichters).

§ 5.5 Mastersmannschaften

Eine Mannschaft besteht am Wettkampftag aus 5 Startern (Einzelwettbewerbe) bzw. 4 bis 5 Startern bei Mannschafts- oder Kombinationswettbewerben (siehe Ausschreibung des Ausrichters).

§ 6 Meldegebühren

(1) Das Meldegeld der Mannschaften wird aufgeteilt in Lizenz- und Startgebühren. Von den Lizenzgebühren bestreitet die Regionalliga Ost organisatorische Kosten und die Preisgelder. Die Startgebühren werden komplett an die Ausrichter weitergereicht. Die Lizenzgebühr beträgt bei Männer-, Masters und Frauenmannschaften je 250,- €. Die Startgebühr beträgt jeweils 125,- € pro Wettkampf bei Männer- und Mastersmannschaften bzw. 100,- € bei Frauenmannschaften. Alle teilnehmenden Mannschaften zahlen die Meldegebühren an den Ligaausschuss, die in zwei Raten vor der Saison zu überweisen sind. Der erste Teil ist bis zum 28. Februar, der zweite Teil bis zum 30. April zu entrichten.

(2) Je Mannschaft sind für die Saison 2018 nachstehende Beträge zu zahlen:

- Männer: 1. Teil 200,- € 2. Teil 675,- €
- Frauen: 1. Teil 200,- € 2. Teil 550,- €
- Masters: 1. Teil 200,- € 2. Teil 675,- €

(3) Die Meldegebühren sind auf das Konto des Sächsischer Triathlon Verband e.V. bei der VR-Bank Muldentale eG, Konto-Nr. 5000178600, Bankleitzahl 86095484 (IBAN: DE46860954845000178600; BIC: GENOD1GMV) zu überweisen.

(4) Ein Anspruch auf Rückzahlung der Startgebühr bei Startverzicht der Mannschaft besteht nicht.

(5) Aus den Lizenzgebühren bezahlt der Ligaausschuss die Ehrungen (Tages- und Gesamtpreisgelder, Pokale, Medaillen, Urkunden) und die Kosten aus der Ligaausschussarbeit (Aufwandsentschädigung der Ligavertreter, Erstattung der Reisekosten, Kosten der Ligaausschusssitzungen).

(6) Die Ausrichter erhalten vom Ligaausschuss jeweils vier Wochen vor dem Ligawettkampf, bis auf eine Rücklage in Höhe von 250,- €, die vereinbarten Startgebühren.

(7) Die Rücklage wird spätestens 14 Tage nach dem Wettkampf unter Berücksichtigung von Pflichtverletzungen aus der Ausrichtervereinbarung ausgezahlt. Pflichtverletzungen werden mit einer Ordnungsgebühr durch entsprechende Abzüge geahndet.

§ 7 Teilnahmemeldung der Mannschaften

(1) Die Meldung einer Mannschaft oder SG zur Regionalliga Ost erfolgt schriftlich bis zum 28.02.2018 an den Ligawart oder über die Internetpräsenz der Regionalliga Ost via [Online-Meldeformular](#). Die Meldung kann erst als vollständig angesehen werden, wenn bis zum 28.02.2018 auch der erste Teil der Meldegebühren überwiesen wurde. Bei verspätetem Eingang der Meldung oder des ersten Teils der Meldegebühr erhebt die Regionalliga Ost eine Nachmeldegebühr in Höhe von 50,- €.

(2) Es sind alle Athleten eines Vereins oder einer Startgemeinschaft mit einem gültigen DTU-Startpass oder DTU-Zweitstartrecht für die jeweiligen Staffel der Regionalliga Ost startberechtigt. Dadurch entfällt die Meldung eines Mannschaftskaders vor Beginn der Saison.

Die Kontrolle der Gültigkeit von Startpässen und Zweitstartrecht wird durch den jeweiligen Ausrichter am Wettkampftag vorgenommen.

(3) Erst mit der Zahlung der gesamten Meldegebühr bis zum 30.04.2018 erlangt die Mannschaft die Startberechtigung. Bei verspätetem Eingang des zweiten Teils der Meldegebühr erhebt die Regionalliga Ost eine Nachmeldegebühr in Höhe von 50,- €.

§ 8 Meldung der Mannschaftsaufstellung und Ausgabe der Startunterlagen

(1) Ohne die Mitteilung der Mannschaftsaufstellung für den jeweiligen Ligawettkampf an den Ligawart ist eine Mannschaft am Wettkampftag nicht startberechtigt.

(2) Die Mannschaftsleiter (genannter Ansprechpartner auf dem Formular „Liga-Teilnahmemeldung“) teilen dem Ligawart oder einem von diesem benannten Vertreter formlos per Mail an bis spätestens Samstag der Vorwettkampfwoche, 19:00 Uhr die Mannschaftsaufstellung unter Angabe der Vor- und Nachnamen und bei Masters auch deren Geburtsjahr mit.

(3) Spätere Meldungen und Änderungen der abgegebenen Meldung können dann nur noch am Wettkampftag bis spätestens zwei Stunden vor dem Start bei der Zeitnahme des Wettkampfveranstalters erfolgen. Dafür wird eine Gebühr von 5,- € je (um)gemeldeten

Athleten erhoben. Die Gebühr geht an den Veranstalter. Weiterhin müssen die Änderungen auch dem Ligaleiter bekannt gegeben werden.

(4) Startet eine Mannschaft mit nicht oder falsch gemeldeten Athleten, wird die Mannschaft auch noch nachträglich disqualifiziert.

(5) Der Ausrichter veranlasst auf der Grundlage von § 9 (1) LiO am Wettkampftag die Ausgabe der Startunterlagen an die Mannschaften (Startnummern mit den dazugehörigen Transpondern). Die Ausgabe endet spätestens 45 Minuten vor dem ersten Start der Ligawettbewerbe. Bei der Ausgabe der Startunterlagen sind unaufgefordert der Startpass und auf Verlangen die Bestätigung des gültigen Zweitstartrechts vorzulegen.

§ 9 Vergabe der Startnummern und Tragen der Schwimmkappen

(1) Die Vergabe der Startnummern an die Mannschaften erfolgt zuerst nach der Platzierung des Vorjahres, dann in alphabetischer Reihenfolge der Ortsnamen.

(2) Es ist beim Schwimmen Pflicht, die vom Ligaausschuss bereitgestellten farblich einheitlichen, Schwimmkappen bei allen Ligawettkämpfen zu tragen. Ein Nichtbefolgen wird mit einer Verwarnung (Gelben Karte) geahndet. Diese Pflicht gilt nur, wenn entsprechende Badekappen zu Saisonbeginn ausgegeben wurden.

§ 10 Wertungsmodus

§ 10.1 Grundsätzliches

(1) Die Wertung in den Ligen erfolgt nach dem Platzziffern-Additionsmodell. Die Mannschaft mit der niedrigsten Gesamtplatzziffer gewinnt die Tageswertung und bekommt die Maximalpunktezah, die der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften in der Staffel entspricht, für die Gesamtwertung. Die Punktezah der nachfolgenden Mannschaften reduzieren sich entsprechend ihrer Platzierung. Erreichen zwei Mannschaften in der Tageswertung die gleiche Gesamtplatzziffer, belegen sie beide den gleichen Rang. In der Mastersstaffel kommt eine geschlechter und altersspezifische Zeitbonifikationen zum Einsatz (siehe Anlage C). Um eine schnelle Auswertung zu gewährleisten können die Zeitbonifikationen bereits im Vorfeld für jedes Einzelrennen anhand der Meldeliste und einer erwarteten Siegerzeit (z. B. Siegerzeit aus den Vorjahren) berechnet und die Athleten der Mastersmannschaften via Jagdstart ins Rennen geschickt werden.

(2) Für die Ermittlung der Zwischen- und Abschlussplatzierungen der Ligen werden die bei den Wettkämpfen erzielten Punkte addiert. Die Mannschaft mit der höchsten Punk-

tezahl ist Erster usw. Haben mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, entscheiden unter diesen die addierten Gesamtplatzziffern über die Reihenfolge.

(3) Zusätzlich zur Mannschaftswertung wird auch eine Einzelwertung in jeder Staffel durchgeführt. In die Wertung gehen nur die Wettkämpfe mit Einzelwertung, nicht die Mannschaftswettkämpfe, ein. Die Wertungspunkte für den Sieger eines Wettkampfs sind gleich der maximal möglichen Starterzahl in der jeweiligen Staffel. Diese ergibt sich aus der Anzahl der Mannschaften in einer Staffel mal der Anzahl startberechtigter Athleten je Mannschaft. Für jeden weiteren folgenden Platz wird ein Wertungspunkt abgezogen. Beispiel: Es starten in einer Saison 10 Herrenteams. Die maximale Starterzahl beträgt demnach 50 Athleten. Der Sieger eines Wettkampfs erhält also 50 Punkte, der Zweitplatzierte 49 Punkte usw. Der Athlet mit der höchsten Gesamtpunktzahl am Ende der Einzelwettkämpfe gewinnt die Gesamtwertung. Die Ehrung der Gesamtplatzierten erfolgt zur Abschlussiegerehrung nach dem letzten Ligawettkampf.

§ 10.2 Ligawettkämpfe mit Einzelwertung

(1) Bei Ligawettkämpfen mit Einzelwertung gilt folgender Modus:

- a) Männer: Addiert werden die Platzziffern der 4 Zeitschnellsten der Mannschaft.
- b) Frauen: Addiert werden die Platzziffern der 3 Zeitschnellsten der Mannschaft.
- c) Masters: Addiert werden die Platzziffern der 4 Zeitschnellsten der Mannschaft.

(2) Erreichen weniger Athleten als für die Wertung erforderlich das Ziel, wird für diese die Platzziffer des Wettkampffletzten +1 angerechnet.

(3) Wird ein Athlet disqualifiziert, erhält dieser die Platzziffer des Wettkampffletzten +1.

(4) Nicht angetretene Mannschaften erhalten die Platzziffer der letzten Mannschaft +4 (Männer/Masters) bzw. +3 (Frauen).

§ 10.3 Mannschaftswettbewerb

§ 10.3.1 Wettkampfmodus, Mannschaftsstärke

(1) Mannschaftswettbewerbe werden vor der Saison vom Ligaausschuss bestimmt und können sich aus reinen Teamwettkämpfen oder Kombinationswettkämpfen zusammensetzen. Der genaue Ablauf und die Mannschaftsstärke ist der Ausschreibung des jeweiligen Ausrichters zu entnehmen.

§ 10.3.2 Zeitnahme und Wertungen

- (1) Beim Mannschaftswettbewerb werden die Zwischenzeiten nach den Teildisziplinen sowie die Endzeit ermittelt. Die Zeitnahme kann manuell erfolgen.
- (2) Als Endzeit der Mannschaft wird die Zeit des/der Dritten (Männer und Masters) bzw. der Zweiten oder Dritten bei den Frauen (maßgeblich Ausschreibung Veranstalter) im Ziel gemessen.
- (3) Beenden zu wenige Teilnehmer einer Mannschaft den Wettkampf oder eine Teildisziplin, so wird die Mannschaft auf den letzten Platz der Tageswertung gesetzt.
- (4) Wird ein Mannschaftsmitglied wegen grob unsportlichem Verhalten, Tätlichkeit oder Beleidigung vom Wettkampfrichter disqualifiziert, ist automatisch die Mannschaft disqualifiziert.
- (5) Eine disqualifizierte Mannschaft wird auf den letzten Platz der Tageswertung gesetzt.
- (6) Nicht angetretene Mannschaften erhalten die Platzziffer der letzten Mannschaft +4 (Männer/Masters) bzw. +3 (Frauen).

§ 11 Windschattenfahrverbot und Strafen

- (1) Im Regelfall herrscht bei den Wettkämpfen Windschattenfahrverbot. Über das Aufheben des Windschattenverbots bei einzelnen Wettkämpfen entscheidet der Ligaausschuss, in Abhängigkeit von den Gegebenheiten am Wettkampfort, vor Beginn der Saison.
- (2) Bei Wettkämpfen mit Mannschaftszeitfahren ist das Windschattenfahren innerhalb einer Mannschaft erlaubt, dagegen unter verschiedenen Mannschaften untersagt. Dabei gilt zwischen den Mannschaften ein Abstand von mindestens 25 m nach vorn bzw. hinten und seitlich von mindestens 2 m. Eine überholende Mannschaft hat die zu überholende so schnell wie möglich zu passieren. Befindet sich beim Überholvorgang das Vorderrad des ersten Fahrers der überholenden Mannschaft vor dem ersten der zu überholenden, gilt das „Überholen“ als abgeschlossen, d. h., die „überholte“ Mannschaft hat für die Einhaltung der Abstände zur „vorausfahrenden“ in einer Zeit von maximal 30 Sekunden zu sorgen. Verstöße werden mit Disqualifikation der Mannschaft geahndet.

(3) Die Zeitstrafe hat der Athlet bei der Kurz- und Sprintdistanz auf einer Strafbank am Ausgang der Wechselzone zur Laufstrecke abzusitzen. Für die Meldung beim zuständigen Kampfrichter, der den Beginn und das Ende der Zeitstrafe signalisiert, ist der Athlet selbst verantwortlich. Geschieht das nicht, wird der Betroffene disqualifiziert. Steht bei einem Wettkampf keine Strafbank zur Verfügung, so wird die Zeitstrafe auf die Endzeit des sanktionierten Athleten addiert.

(4) Erhält eine Mannschaft beim Mannschaftswettbewerb auf der Radstrecke eine Zeitstrafe wird diese zur Endzeit addiert.

§ 12 Inanspruchnahme fremder Hilfe

(1) Für alle Wettkämpfe gilt, dass fremde Hilfe innerhalb einer Mannschaft gestattet ist. Diese Hilfe schließt den Austausch von Ausrüstungen und Verpflegung ein.

(2) Die Inanspruchnahme fremder Hilfe von anderen Mannschaften und Außenstehenden ist untersagt und führt zur Disqualifikation.

(3) Ausgenommen davon sind der Austausch von defekten Laufrädern in der Wechselzone vor dem Eintreffen des/der ersten Athleten/in vom Schwimmen.

§ 13 Mannschaftsbekleidung

(1) Das Tragen von Schwimmanzügen ist bei den Wettkämpfen der Regionalliga Ost verboten. Bei einem Verstoß erfolgt eine Disqualifikation.

(2) Die Mannschaften haben jeweils beim Radfahren und Laufen einheitliche Wettkampfbekleidung zu tragen. Der Name des Vereins oder der SG ist darauf deutlich sichtbar anzubringen. Beim Radfahren ist es gestattet über dem Mannschaftstrikot eine Regenjacke zu tragen.

§ 14 Zeitnahme und Wettkampfauswertung

(1) Die Zeitnahme und Wettkampfauswertung wird vom Ausrichter vertraglich gebunden. Die Zeitmessung, ausgenommen beim Mannschaftswettbewerb, muss mittels Chipmessung für jeden Athleten erfolgen und neben der Zielzeit mindestens die Zwischenzeiten nach den beiden ersten Teildisziplinen erfassen.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Bei jedem Ligawettkampf fungiert ein Schiedsgericht, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Ligaverantwortlicher (Vorsitzender des Schiedsgerichts),
- Einsatzleiter (Vorsitzender des Wettkampfgerichts),
- Beauftragter des Ausrichters (möglichst Wettkampfleiter).

(2) Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet über Einsprüche gemäß den entsprechenden Regelungen in der [Sportordnung](#).

§ 16 Ausrichtervereinbarungen

Der Ligaausschuss schließt nach der Vergabe der Wettkampftermine mit dem Ausrichter eine schriftliche Vereinbarung. Vereinbarungsgegenstand sollten u. a. sein:

- die Übergabe der Startgebühren durch den Ligaausschuss unter Berücksichtigung von § 6 (6) LiO;
- die Bereitstellung einheitlicher Schwimmkappen durch den Ligaausschuss;
- die Ausgabe der Startunterlagen durch den Ausrichter an die Ligamannschaften;
- die Zusammenarbeit der Wettkampfleitung mit dem Ligavertreter vor, während und nach dem Ligawettkampf;
- der Einsatz eines Wettkampfgerichts und die Übernahme der Kampfrichterkosten;
- die Sicherung zeitlich getrennter Startgruppen der Staffeln für Männer, Frauen und Masters;
- der Einsatz eines Zeitnahme- und Auswertungsteams;
- die Durchführung einer angemessenen Siegerehrung für die Plätze 1 bis 3 in allen Staffeln (sowohl Einzel- als auch Mannschaftswertung);
- die Veröffentlichung der Ergebnislisten und deren Übermittlung an den Ligaleiter

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Die Vergabe der Ligawettkämpfe, die Höhe der Preisgelder, die Zahlung der Startgebühren an die Ausrichter und andere seasonspezifische Festlegungen werden in der Anlage zur Ligaordnung Ost oder in den Protokollen der Ligaausschusssitzungen geregelt. Sie sind Bestandteil der Ausrichtervereinbarungen.

(2) Die Teilnehmer der Regionalliga Ost erklären sich damit einverstanden, dass das bei Regionalligawettkämpfen von Ihnen gemachte Bild- und Tonmaterial in der Öffentlichkeitsarbeit der Triathlon Regionalliga (z. B. Internetpräsenz) unentgeltlich verwendet werden kann.

(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Ligaausschuss.

(4) Die Ligaordnung Ost wurde vom Ligaausschuss zuletzt am 28.12.2017 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie gilt seither.

A Namen und Kontakt der Ligaausschussmitglieder

Ligabeauftragter für	Name	E-Mail
Sachsen (Ligaleiter)	Dr. Carsten Stibenz	carsten.stibenz@gmx.de
Berlin	Georg Opitz	opirat@gmx.de
Sachsen-Anhalt	Wolfgang Schramm	wolfgang.schramm57@gmail.com
Brandenburg	n.n.	
Thüringen	n.n.	
Mannschaftsvertreter	Martin Schroschk	baustel@triathlon-dresden.de

B Wettkämpfe Triathlon Regionalliga Ost 2018

1. Wettkampf

Silberstrom-Triathlon

Samstag, 26. Mai 2018

Männer/Frauen/Masters: Sprint (0,75 - 20 - 5)

Einzelwertung, Windschattenverbot

2. Wettkampf

Koberbachtal-Triathlon

Samstag, 23. Juni 2018

Männer/Frauen/Masters: Olympische Distanz (1,5 - 40 - 10)

Einzelwertung, Windschattenverbot

3. Wettkampf

Muldental Triathlon Grimma

30. Juni / 1. Juli 2018

Männer/Frauen/Masters: Sprintdistanz Mannschaft (0,75 - 20 - 5)

Mannschaftswettkampf, Teamzeitfahren

4. Wettkampf

Havelberg Triathlon

Samstag, 14. Juli 2018

Männer/Masters: Olympische Distanz (1,5 - 44 - 10)

Frauen: Sprintdistanz (0,75 - 22 - 5)

Einzelwertung, Windschattenverbot

5. Wettkampf

Cottbuser Triathlon

Samstag, 8. September 2018

Männer/Masters: 4x (0,4 - 10 - 2,5)

Frauen: 3x (0,4 - 10 - 2,5)

Team-Relay (Mannschaftswertung), Windschattenfreigabe

C Rechenwerttabelle Bonifikationen für Masters

AK	Bonus B [%]	AK	Bonus B [%]
		TW 30	11,5
		TW 35	12,5
TM 40	0,0	TW 40	14,5
TM 45	3,5	TW 45	18,0
TM 50	7,0	TW 50	22,5
TM 55	12,0	TW 55	29,0
TM 60	18,5	TW 60	41,0
TM 65	28,0	TW 65	66,5
TM 70	44,0	TW 70	93,5
TM 75	70,5		

Beispiel: Die (erwartete) Zielzeit t_{best} des schnellsten Athleten betrage 2:00:00 h. Dann ergibt sich die Zeitbonifikation δ_{TW30} für eine Athletin der TW 30 zu

$$\begin{aligned}
 \delta_{TW30} &= t_{best} * \frac{B_{TW30}}{100 \%} \\
 &= 2:00:00 \text{ h} * \frac{11,5 \%}{100 \%} \\
 &= 0:13:48 \text{ h}
 \end{aligned}$$

und die Zeitbonifikation δ_{TM50} für einen Athleten der TM 50 zu

$$\begin{aligned}
 \delta_{TM50} &= t_{best} * \frac{B_{TM50}}{100 \%} \\
 &= 2:00:00 \text{ h} * \frac{7,0 \%}{100 \%} \\
 &= 0:08:24 \text{ h} .
 \end{aligned}$$